

21.6.2018

A8-0206/125

Änderungsantrag 125

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2006/22/EG

Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Folgender Absatz wird angefügt:

„5a. Der intelligente Fahrtenschreiber, der den Aufenthaltsort der Kraftfahrer über einen Zeitraum von 56 Tagen angibt, ist bis zum 2. Januar 2020 in allen Fahrzeugen, die für grenzüberschreitende Beförderungen und für Kabotagebeförderungen eingesetzt werden, zu installieren.“

Or. en

21.6.2018

A8-0206/126

Änderungsantrag 126

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Dieser Artikel enthält spezifische Vorschriften bezüglich **bestimmter Aspekte** der Richtlinie 96/71/EG, die die Entsendung von Fahrern im Straßenverkehrssektor betreffen, sowie der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen für die Entsendung dieser Fahrer betreffen.

1. Dieser Artikel enthält spezifische Vorschriften bezüglich **der Durchsetzung** der Richtlinie 96/71/EG, die die Entsendung von Fahrern im Straßenverkehrssektor betreffen, sowie der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen für die Entsendung dieser Fahrer betreffen.

Or. en

21.6.2018

A8-0206/127

Änderungsantrag 127

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der intelligente Fahrtenschreiber, der den Aufenthaltsort der Kraftfahrer über einen Zeitraum von 56 Tagen angibt, ist bis zum 2. Januar 2020 in allen Fahrzeugen, die für grenzüberschreitende Beförderungen und für Kabotagebeförderungen eingesetzt werden, zu installieren.

Or. en

21.6.2018

A8-0206/128

Änderungsantrag 128

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Transitbeförderung ist aus dem Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie 96/71/EG ausgenommen.

Or. en

21.6.2018

A8-0206/129

Änderungsantrag 129

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG **nicht** auf Fahrer an, die im Straßenverkehrssektor von in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a jener Richtlinie genannten Unternehmen beschäftigt werden, grenzüberschreitende Beförderungen nach den Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und Nr. 1073/2009 durchführen **und bei denen die Dauer der Entsendung für die Durchführung dieser Beförderungen in ihr Hoheitsgebiet in einem Kalendermonat höchstens 3 Tage beträgt.**

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG auf Fahrer an, die im Straßenverkehrssektor von in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a jener Richtlinie genannten Unternehmen beschäftigt werden, **wenn sie** grenzüberschreitende Beförderungen **oder Kabotagebeförderungen** nach den Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und (EG) Nr. 1073/2009 durchführen.

Or. en

21.6.2018

A8-0206/130

Änderungsantrag 130

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten wenden die Richtlinien 96/71/EG und 2014/67/EU während der gesamten Dauer der Entsendung in ihr Hoheitsgebiet auf Kraftfahrer im Straßenverkehrssektor an, die von Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstaben a, b und c beschäftigt werden, wenn sie Zu- oder Ablauftransporte im kombinierten Verkehr gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/106/EWG durchführen.

Or. en

21.6.2018

A8-0206/131

Änderungsantrag 131

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Für die Zwecke von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 96/71/EG finden im Falle von Beförderungen am selben Tag in mehreren Mitgliedstaaten die arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung, die für den entsandten Kraftfahrer am günstigsten sind.

Or. en

Änderungsantrag 132

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten ***können nur*** die ***folgenden Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben:***

(a) die Verpflichtung für das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Straßenverkehrsunternehmen, spätestens zu Beginn der Entsendung eine Entsendemeldung in einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats oder in englischer Sprache in elektronischer Form an die zuständigen nationalen Behörden zu senden, die ausschließlich folgende Angaben enthält:

(i) die Identität des Straßenverkehrsunternehmens;

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten ***verpflichten*** ***das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Straßenverkehrsunternehmen, spätestens zu Beginn der Entsendung für jeden entsandten Kraftfahrer über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) eine einfache Erklärung in einer von der Kommission entwickelten und unverzüglich in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung gestellten standardisierten, elektronischen Form an die zuständigen nationalen Behörden zu senden, die folgende Angaben enthält:***

(i) die Identität des Straßenverkehrsunternehmens und – bei einer Tochtergesellschaft – die Anschrift des Hauptsitzes;

(ii) die Kontaktangaben eines Verkehrsleiters oder einer anderen Person/anderer Personen im Niederlassungsmitgliedstaat, der/die als Ansprechpartner(in) für die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates, in dem die Dienste erbracht werden, zur Verfügung steht/stehen und Unterlagen bzw. Mitteilungen versendet/versenden und in Empfang nimmt/nehmen;

(iii) **die erwartete Anzahl entsandter Fahrer und ihre Namen;**

(iv) **die voraussichtliche Dauer sowie das** geplante Datum des Beginns und des Endes der Entsendung;

(v) die amtlichen Kennzeichen der für die Entsendung eingesetzten Fahrzeuge;

(vi) die Art der Verkehrsdienstleistungen (Güterbeförderung, Personenbeförderung, internationaler Verkehr, Kabotage);

(b) die Verpflichtung für **den Fahrer, in Papierform oder in elektronischem Format eine Kopie der Entsendemeldung und den Nachweis der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im**

(ii) die Kontaktangaben eines Verkehrsleiters oder einer anderen Person/anderer Personen im Niederlassungsmitgliedstaat, der/die als Ansprechpartner(in) für die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates, in dem die Dienste erbracht werden, zur Verfügung steht/stehen und Unterlagen bzw. Mitteilungen versendet/versenden und in Empfang nimmt/nehmen;

(iii) **Informationen über die entsandten Fahrer mit folgenden Details: Identität, Wohnsitzstaat, das für ihren Beschäftigungsvertrag geltende Arbeitsrecht, das Land, in dem ihre Sozialbeiträge entrichtet werden, und ihre Sozialversicherungskennung;**

(iv) **das** geplante Datum des Beginns und des Endes der Entsendung **für jeden Fahrer, unbeschadet einer etwaigen Verlängerung, wenn diese aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich ist;**

(v) die amtlichen Kennzeichen der für die Entsendung eingesetzten Fahrzeuge;

(vi) die Art der Verkehrsdienstleistungen (Güterbeförderung, Personenbeförderung, internationaler Verkehr, Kabotage);

Die einfache Erklärung gemäß Unterabsatz 1 kann einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten umfassen und wird vom Straßenverkehrsunternehmer ohne ungebührliche Verzögerung elektronisch an die aktuelle tatsächliche Situation angepasst.

4a. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich die folgenden Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben:

(a) die Verpflichtung für **das Straßenverkehrsunternehmen, dem Fahrer die folgenden Dokumente – in Papierform oder in elektronischem Format – für Straßenkontrollen zu**

Aufnahmemitgliedstaat (z. B. einen elektronischen Frachtbrief (e-CMR) oder die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Belege) mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen;

(c) die Verpflichtung für den Fahrer, die Aufzeichnungen des Fahrtschreibers mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen, insbesondere die Ländercodes der Mitgliedstaaten, durch die der Fahrer bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen gefahren ist;

(d) **die Verpflichtung für den Fahrer, in Papierform oder in elektronischem Format eine Kopie des Arbeitsvertrags oder ein gleichwertiges Dokument im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 91/533/EWG des Rates²⁰, übersetzt in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaats oder ins Englische, mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen;**

überlassen:

(i) **eine Kopie der einfachen Erklärung gemäß Absatz 4;**

(ii) **einen Nachweis der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates;**

(iii) **den elektronischen Frachtbrief (e-CMR);**

(iv) **eine Kopie des Arbeitsvertrags in einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats oder in englischer Sprache;**

(v) **Kopien der Entgeltabrechnungen der letzten beiden Monate;**

(b) die Verpflichtung für den Fahrer, die **einschlägigen** Aufzeichnungen des Fahrtschreibers mit sich zu führen und, sofern verlangt, bei der Straßenkontrolle zugänglich zu machen, insbesondere **die Fahrerkarte mit den aufgezeichneten Grenzübertritten** und die Ländercodes der Mitgliedstaaten, durch die der Fahrer bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotagebeförderungen gefahren ist;

(e) die Verpflichtung für den Fahrer, sofern bei der Straßenkontrolle verlangt, Kopien der Entgeltsabrechnungen der letzten beiden Monate in Papierform oder in elektronischem Format zugänglich zu machen. Der Fahrer ist berechtigt, während der Straßenkontrolle die Hauptverwaltung, den Verkehrsleiter oder jede andere Person oder Stelle zu kontaktieren, die diese Kopien übermitteln kann;

*(f) die Verpflichtung für das Straßenverkehrsunternehmen, nach dem Entsendezeitraum den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf Anfrage innerhalb eines vertretbaren Zeitraums in Papierform oder in elektronischem Format Kopien der unter **b**, **c** und **e** genannten Unterlagen zu übermitteln.*

*(c) die Verpflichtung für das Straßenverkehrsunternehmen, nach dem Entsendezeitraum den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf Anfrage unverzüglich in Papierform oder in elektronischem Format Kopien der unter den **Buchstaben a** und **b** genannten Unterlagen sowie **Kopien der einschlägigen Entgeltabrechnungen** zu übermitteln.*

²⁰ Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32).

Or. en

21.6.2018

A8-0206/133

Änderungsantrag 133

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Mitgliedstaaten können weitere Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben, falls sich angesichts einer Sachlage oder neuer Entwicklungen abzeichnet, dass die bestehenden Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen nicht ausreichend oder effizient genug sind, um die wirksame Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die aus der Richtlinie 96/71/EG, [der Richtlinie 2014/67/EU] und dieser Richtlinie erwachsen, zu gewährleisten, sofern diese gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Or. en

21.6.2018

A8-0206/134

Änderungsantrag 134

Marita Ulvskog

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A8-0206/2018

Merja Kyllönen

Durchsetzungsanforderungen und spezifische Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor

COM(2017)0278 – C8-0170/2017 – 2017/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4c. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission und unterrichten die Dienstleister über alle in Absatz 4a genannten Maßnahmen, die sie anwenden oder eingeführt haben. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Maßnahmen zur Kenntnis. Die Informationen für die Dienstleister werden auf der einzigen offiziellen nationalen Website nach Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU allgemein zugänglich gemacht. Die Kommission beobachtet die Anwendung der in Absatz 4c genannten Maßnahmen und bewertet, ob diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind, und sie ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit ihren Befugnissen gemäß dem AEUV. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über die Maßnahmen, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, und gegebenenfalls über den Stand ihrer Analyse oder Beurteilung.

Or. en

AM\1157248DE.docx

PE621.702v01-00